

Verordnung des VBS über die vordienstliche Ausbildung (VAusb-VBS)

vom 28. November 2003 (Stand am 1. Januar 2020)

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),

gestützt auf die Artikel 2 und 7 der Verordnung vom 26. November 2003¹
über die vordienstliche Ausbildung,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Kurse der vordienstlichen Ausbildung nach Artikel 2.

² Für die Jungschützen- und Jungschützenleiterkurse gelten die Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst und für die fliegerische Vorschulung (Militärpiloten- und Fallschirmaufklärerkurse) die Vorschriften der Luftfahrtgesetzgebung.

Art. 2 Kurse

¹ Die vordienstliche Ausbildung umfasst folgende Kurse:

- a.² Funkaufklärerkurse;
- b.³ Militärmusikkurse;
- c. Pontonierkurse;
- d. Jungmotorfahrerkurse;
- e. Train- und Veterinärkurse;
- f. Schmiedekurse;
- g.⁴ Sanitätskurse;

AS 2003 4603

¹ SR 512.15

² Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 1. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3807).

h.⁵ Cyberkurse.

² Sie untersteht dem Kommando Ausbildung⁶.

Art. 3⁷ Leitung und Durchführung

¹ Die Ausbildungs- und Ausbildungsleiterkurse werden in der Schweiz durchgeführt und durch folgende Organisationseinheiten geleitet und kontrolliert:

- | | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| a. Funkaufklärerkurse | Lehrverband Führungsunterstützung |
| b. Militärmusikkurse | Lehrverband Infanterie |
| c. Pontonierkurse | Lehrverband Genie/Rettung/ABC |
| d. Jungmotorfahrerkurse | Lehrverband Logistik |
| e. Train- und Veterinärkurse | Lehrverband Logistik |
| f. Schmiedekurse | Lehrverband Logistik |
| g. Sanitätskurse | Lehrverband Logistik |
| h. Cyberkurse | Lehrverband Führungsunterstützung |

² Die leitenden Organisationseinheiten können im Einvernehmen mit dem Chef oder der Chefin Kommando Ausbildung die Durchführung von Ausbildungs- und Ausbildungsleiterkursen an militärische Gesellschaften und Dachverbände übertragen.

³ Die Durchführung von Funkaufklärer-, Militärmusik-, Schmiede-, Sanitäts- und Cyberkursen kann durch die leitenden Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem Chef oder der Chefin Kommando Ausbildung vertraglich an Dritte übertragen werden.

Art. 4⁸ Teilnahme

¹ Die Teilnahmeberechtigten dürfen jede Stufe eines Ausbildungskurses nur einmal durchlaufen.

² Bei nicht bestandener Prüfung darf ein Ausbildungskurs bzw. eine Stufe einmalig wiederholt werden.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des VBS vom 30. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7403). Diese Änd. wurde in den in der AS genannten Bestimmungen vorgenommen.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

Art. 5⁹ Militärischer Leistungsausweis

Wer eine vordienstliche Ausbildung durchführt, hat die Teilnehmenden, deren Leistung und das Bestehen des Ausbildungskurses in einer elektronischen Datenbank zu erfassen.

2. Abschnitt: Leistungen des Bundes**Art. 6** Entschädigungen und Vergütungen

¹ Die Entschädigungen und Vergütungen werden im Anhang festgelegt.

² ...¹⁰

Art. 7 Versand und Portokosten

¹ Der Massenversand von Sendungen der militärischen Gesellschaften und Dachverbände erfolgt durch die leitenden Organisationseinheiten.

² Die Portokosten von Einzelsendungen werden den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden gemäss Generalrechnung zurückerstattet.

Art. 8 Drucksachen

Die leitenden Organisationseinheiten stellen den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden die notwendigen Abrechnungs- und Kursunterlagen sowie die militärischen Leistungsausweise unentgeltlich zur Verfügung.

3. Abschnitt: Administrative Bestimmungen**Art. 9** Budgetierung

¹ Die leitenden Organisationseinheiten erstellen jährlich gemäss Finanzprozess VBS ein Budget.¹¹

² Sie reichen das Budget dem Kommando Ausbildung ein; dieses erstellt ein Gesamtbudget für die vordienstliche Ausbildung.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

Art. 10 Abrechnung

¹ Für jeden Kurs ist eine Abrechnung zu erstellen.

² Die Durchführungsorganisationen reichen die Abrechnungen innert drei Wochen nach Abschluss eines Kurses den leitenden Organisationseinheiten ein.¹²

³ Die leitenden Organisationseinheiten prüfen die Abrechnungen und stellen diese sowie die eigenen Abrechnungen der Revisionsstelle zu.¹³

⁴ Es gelten die Termine und die Fristen nach dem Finanzprozess VBS.¹⁴

Art. 11 Revisionsstelle

Das Kommando Ausbildung¹⁵ ist Revisionsstelle für die vordienstliche Ausbildung.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12**¹⁶**Art. 13** Fachtechnische Weisungen

¹ Die leitenden Organisationseinheiten erlassen im Einvernehmen mit dem Kommando Ausbildung fachtechnische Weisungen.

² ...¹⁷

Art. 14 Vollzug

Das Kommando Ausbildung vollzieht diese Verordnung und erlässt die nötigen Weisungen.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des EMD vom 18. Dezember 1975¹⁸ über die militärtechnische Vorbildung wird aufgehoben.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des VBS vom 30. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7403).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. V 4 der V vom 22. Aug. 2007 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4477).

¹⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V des VBS vom 21. Nov. 2019, mit Wirkung seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

¹⁸ In der AS nicht veröffentlicht.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

*Anhang*¹⁹
(Art. 6)

Entschädigungen und Vergütungen

Ziff. 1 Entschädigungen an militärische Gesellschaften und Dachverbände
Für die Durchführung von Ausbildungs- und Ausbildungsleiterkursen werden den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden jährlich folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- a. Maximal Fr. 500.– als Pauschale je Kurs;
- b. Fr. 30.– pro Teilnehmerinnen und Teilnehmer je Kurs.

Ziff. 2 Kursentschädigungen an Funktionärinnen und Funktionäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer

¹ Es werden folgende Tagesentschädigungen ausgerichtet:

- a. Mitglieder des Leitungsteams Fr. 60.–
- b. Inspektorinnen und Inspektoren Fr. 80.–
- c. Referentinnen und Referenten Fr. 80.–
- d. Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Ausbildungsleiterkursen Fr. 40.–

² Die dienstliche Beanspruchung umfasst die Zeit vom Verlassen des Arbeits- bzw. Wohnortes bis zur Rückkehr dorthin. Bei einer Beanspruchung von weniger als vier Stunden besteht nur Anspruch auf eine halbe Tagesentschädigung.

³ Angestellte des Bundes haben keinen Anspruch auf die Ausrichtung von Tagesentschädigungen.

⁴ Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Ausbildungs- und Ausbildungsleiterkursen wird der ausgewiesene Betrag für die vordienstlich erworbenen Diplome vergütet; nicht vergütet werden Kosten für zivile Umschreibungen.

Ziff. 3 Transportkostenvergütungen an Funktionärinnen und Funktionäre sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer

¹ Die Funktionärinnen und Funktionäre sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungs- und Ausbildungsleiterkursen erhalten einen Gutschein zum Bezug eines Halbtax-Bahnbilletts zweiter Klasse für die Reise vom Wohnort an den Kursort und zurück.

² Offiziere und höhere Unteroffiziere, die in Uniform reisen, erhalten eine Vergütung in der Höhe der halben nachgewiesenen Billettkosten 1. Klasse.

¹⁹ Bereinigt gemäss Ziff. III 2 der V des VBS vom 1. Dez. 2014 (AS 2014 4495) und Ziff. II der V des VBS vom 21. Nov. 2019, in Kraft seit 1. Jan. 2020 (AS 2019 4309).

Ziff. 4 Sonstige Vergütungen

Die verantwortlichen Organisationseinheiten reichen mittels jährlicher Budgetierung Anträge für folgende sonstige Vergütungen an das Kommando Ausbildung ein:

- a. Information, Kommunikation und Werbung;
- b. Dienstleistungsverträge mit Dritten;
- c. Miete von Infrastruktur;
- d. Miete von Ausbildungsmaterial;
- e. Kauf von Ausbildungsmaterial;
- f. Rückerstattung der Gebühren für Sonderprivatauszüge aus dem Strafregister.

